STADT EDENKOBEN IN KOOPERATION MIT DER GEMEINDE MAIKAMMER BEBAUUNGSPLAN "LUITPOLDSTRASSE, TEILBEREICH EDENKOBEN"

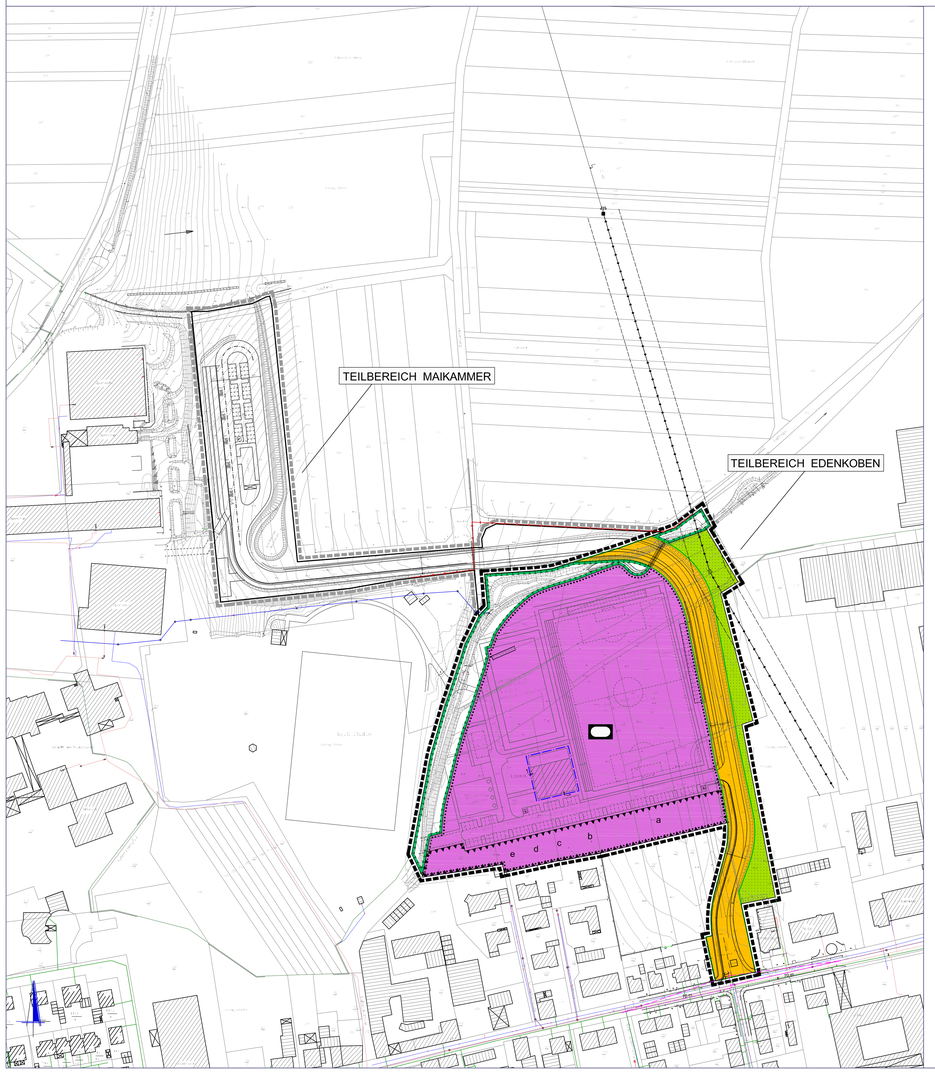

GEMEINSAME LEGENDE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11, BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

vorhandene unterirdische 20 kV Starkstromleitung

vorhandene oberirdische 20 kV Starkstromfreileitung mit beiderseits 10 m breiten Schutzstreifen

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs.1 Nr.24 UND ABS. 5 BauGB)

Schallschutzmaßnahmen, Schallschutzabschnitte a - e
vergl. Textl. Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB)

zu pflanzender Baum

SONSTIGES

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
Bebauungsplan "Luitpoldstraße, Teilbereich Maikammer"

Differenzierung Fahrgasse, Parkplatz, Gehr/ Radweg,Entwässerung, Grünfläche, Böschung, Bankett, Bachlauf, Sportanlagen etc., gem. Entwurf Ing.-Büro Schubaum, angepasst gem. Abstimmung mit SGD

Sichtdreieck nach RAS-K-1, Schenkellänge 70m

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

5. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734).

6. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274).

8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734).

9. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47).

10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387). Letzte Änderung: Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 106).

11. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402).

12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301).

13. Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 138).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Gemeinde/Stadt .....hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am .....

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am ..... /vom ..... bis zum .....

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die
Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am ..... eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am .....

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom ..... mit der Begründung und den nach
Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom
..... bis zum ..... öffentlich aus,
..... bis zum ..... öffentlich aus,
..... bis zum ..... öffentlich aus.

6. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BauGB

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am
..... eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am .....

7. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGS-BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:

Aufgrund des § 24 GemO und § 88 LBauO hat der Gemeinderat/Stadtrat die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes
in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen.
Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat/Stadtrat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung des Ergebnisses der Umweltprüfung den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen.

(Bürgermeister/in)

8. GENEHMIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt durch
Kreisverwaltung ..... den .....

(Unterschrift)

9. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates/Stadtrates überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung / mit Wirkung vom ...../ rückwirkend vom ..... in Kraft.

Ort: ..... Datum .....

(Bürgermeister/in)

10. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRT-LICHEN BAUVORSCHRIFTEN / BEKANNTMACHUNG DER ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes / der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 24 Abs. 3 GemO erfolgte am .....

(Bürgermeister/in)

Die Begründung gemäß §9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sind beigefügt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Maximale Grundflächen

Die max. zulässige Grundfläche des Clubhauses mit Terrasse ist gleich dem Flächeninhalt der in der Planzeichnung mittels Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.

1.2 Maximale Gebäudehöhen

Die max. Gebäudehöhe (GH_{max}) wird definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei flach geneigten Dächern inklusive Attika). Die Firsthöhe von Zwerchhäusern darf die jeweils festgesetzte Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Die maximale Gebäudehöhe innerhalb der Gemeinbedarfsflächen darf 6,50 m nicht überschreiten.

Technische Aufbauten oder Schornsteine können ausnahmsweise die festgesetzte Gebäudehöhe übertragen.

1.3 Bezugshöhen

Unterer Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen ist das in der Planzeichnung eingetragene bestehende natürliche Gelände.

Gegebenenfalls ist das natürliche Gelände entsprechend so weit aufzufüllen, daß die maximalen Höhen eingehalten werden.

1.4 Anzahl der Vollgeschosse

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

2. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes, beispielsweise mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind nach dieser Bestimmung ebenfalls auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

3. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf den in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" sind Sportanlagen einschließlich ergänzender Einrichtungen wie Zuwegungen, Tribünen, Zufahrten und Stellplätze für Kfz, sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie auch ein Clubhaus mit Terrasse zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Auf den im der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Flächen sind Gewässer mit ihren Böschungen und Randbereichen sowie gewässerbegleitenden Wegen und Querungen durch Wege und sonstige Verkehrsflächen zulässig.

Weiterhin zulässig sind Maßnahmen zur Verlegung bzw. zur Herstellung von naturnahen Gewässerabschnitten.

Hinweise ohne Festsetzungscharakter: *Für die Verlegung bzw. Renaturierung von Gewässern ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen ist. Weitere Einzelheiten sind im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln. Der Bebauungsplan regelt lediglich die planungsrechtlich Flächensicherung.*

Die durch die Neuversiegelung und den Verlust von Gehölzstrukturen entstehenden Eingriffe können nur im geringen Umfang innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Die Kompensation erfolgt über die Ökokontoflächen „Halstal" der Gemeinde Edenkoben.

5. Schalltechnische Maßnahmen

(Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf der im Süden der Fläche für Sportanlagen festgesetzten Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Schallschutzanlage als Wall, Wand oder Kombination aus beidem zu errichten.

Ihre Höhe beträgt (Abschnitte gem. Eintrag in der Planzeichnung, bezogen auf das Niveau der nördlich angrenzenden Stellplätze / Parkplätze):

- In Abschnitt a: Höhe Oberkante mind. 5,5m, Länge ca. 70m
- In Abschnitt b: Höhe Oberkante mind. 5,0m, Länge ca. 30m
- In Abschnitt c: Höhe Oberkante mind. 4,5m, Länge ca. 10m
- In Abschnitt d: Höhe Oberkante mind. 4,0m, Länge ca. 20m
- In Abschnitt e: Höhe Oberkante mind. 2,0m, Länge ca. 10m

Der Abstand der Oberkante dieser Schallschutzanlage zum südlichen Rand des Parkplatzes darf maximal 4,5 m betragen. Die Anlage ist mit einem Flächengewicht von mindestens 10kg/m² bei dichter Fügung zu errichten.

Die neu zu errichtende Stadionanlage ist ohne Lautsprecher zu errichten.

Der Schallleistungspegel der vorhandenen Lautsprecher im bestehenden Stadion darf L(W, A) = 95 dB(A) je Lautsprecher nicht überschreiten. Wird im Genehmigungsverfahren ein geeigneter Nachweis erbracht, dass im Einzelfall für eine hiervon abweichende technische Lösung eine Gleichwertigkeit besteht und damit der Schallschutz gewährleistet ist, können die festgesetzten Schallleistungspegel entsprechend überschritten werden.

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fußwegen erforderliche Böschungen, Stützmauern oder unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) sind auch, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen liegen, auf dem Baugrundstücken zulässig.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter: Die getroffene Festsetzung berechtigt den zuständigen Straßenbaulastträger unmittelbar noch nicht dazu, erforderliche Böschungen, Stützmauern oder unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) auf den betroffenen Privatgrundstücken herzustellen und zu unterhalten, solange die aus dem Eigentum fließende entsprechende Rechtsmacht des Grundstückseigentümers noch nicht auf ihn übergegangen ist. Hierfür besteht u.a. die Möglichkeit der Belastung des Grundstücks mit einem Recht (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

B. GESTALTUNGSSATZUNG

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen. Übernahme in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO Rheinland-Pfalz

7. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

7.1 Dachneigung und -eindeckung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur geneigte Dächer zulässig. Tonnendächer sind unzulässig. Pultdächer sind nur in Form von gegeneinander versetzten Pultdächern, nicht jedoch als einseitige Pultdächer zulässig.

Folgende minimale bzw. maximale Dachneigungen sind für sämtliche bauliche Anlagen (einschließlich Garagen und Nebenanlagen) vorgeschrieben:

- Pultdächer: 10° - 25°
- Sonstige geneigte Dächer 25° - 45°

Für untergeordnete Anbauten der Hauptgebäude wie Treppenhäuser sind abweichend von dieser Festsetzung auch Flachdächer oder flacher geneigte Dächer zulässig.

Eine extensive oder intensive Begrünung der Dächer ist zulässig.

Für Hauptgebäude, Garagen und Nebenanlagen sind auch geringere Dachneigungen als die oben genannten sowie auch Flachdächer zulässig, sofern diese mit einer Dachbegrünung ausgeführt werden.

Sattel- und Walmdächer müssen auf beiden Seiten der Firstlinie die gleiche Dachneigung haben.

Als Dacheindeckung sind nur kleinteilige Materialien wie Ziegel, oder Materialien, die in ihrem Erscheinungsbild Ziegeln gleichkommen, zulässig. Die Farbe der Dacheindeckung muß rot- bis rotbraune Töne aufweisen. Stark glänzende oder blendende Materialien sind unzulässig.

Thermische Solaranlagen sowie Fotovoltaikanlagen sind im Dachbereich zulässig.

7.2 Dachaufbauten / Dachflächenfenster / Dacheinschnitte

Die Breite von Dachgauben und Zwerchgiebeln darf einzeln nicht mehr als 3,00 m betragen. Mehrere Gauben auf einer Dachfläche sind in gleicher Höhe anzuordnen.

Die Breite von Zwerchhäusern darf einzeln nicht mehr als 4,00 m und insgesamt nicht mehr als ein Drittel der zugehörigen Trauflänge betragen.

Der Abstand von Dachaufbauten, Zwerchhäusern, Dachflächenfenstern und Dacheinschnitten zu Ortgang, Graten und Kehlen muss mindestens 1,00 betragen, gemessen an der größten Ausdehnung der Gaube. Der Mindestabstand zum First und zur Traufe beträgt 0,75 m (zu messen in der Vertikalen an der größten Ausdehnung der Gaube).

In der Summe darf die Breite sämtlicher Dachaufbauten und –einschnitte einschließlich der Breite von Zwerchhäusern maximal zwei Drittel der zugehörigen Traufläange einnehmen.

7.3 Fassadengestaltung

Die Fassaden baulicher Anlagen dürfen nicht mit stark glänzenden oder blendenden Oberflächenstrukturen gestaltet werden.

C. HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie- Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie- Speyer.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes "Sport- und Freitelgelände Luitpoldstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist.

Im angefragten Bereich findet kein aktiver, unter Bergaufsicht stehender Bergbau statt.

Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb einer Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe sowie für Erdwärme. Inhaberinnen der Bergbauberechtigung ist zum einen die Firma Palatina GeoCon GmbH & Co. KG, Siemensstraße 18, in 67346 Speyer (Kohlenwasserstoffe) und die Firma Geothermon AG, Lazarettgarten 18, in 76829 Landau in der Pfalz (Erdwärme) als Ansprechpartner.

Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir ihnen sich mit den Beiden vorgenannten Inhaberinnen in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Keine Einwände

- mineralische Rohstoffe:

Sofern von gegebenenfalls, erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Rohstoffsicherungsflächen berührt werden, bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Pfalzwerke AG

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich folgende Versorgungseinrichtungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
1	20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 070-0 0/135-00, Leitungsabschnitt im Bereich des Mast Nr. 100898
2	20-kV-Starkstromkabelleitung, Pos. 227 -00

Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen sind. Die Darstellung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegeben Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) zu treffen.

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind grundsätzlich frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

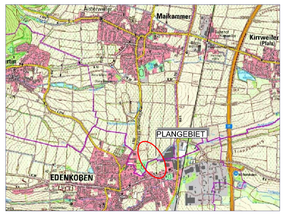

STADT EDENKOBEN
IN KOOPERATION MIT DER GEMEINDE MAIKAMMER

BEBAUUNGSPLAN "LUITPOLDSTRASSE, TEILBEREICH EDENKOBEN"

M. 1:1000

STADTPLANUNG ▪ LANDSCHAFTSPLANUNG
DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER
BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-24
EMAIL buero@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de
BBP